

machen / oder gänzlich, inaudito hactenus  
 exemplo, aufzureiben, (2) den unglaublichs-  
 ten Unfug des Fürstl. Ministerii, wenn alle  
 respectueuse und zugleich acceptable Vor-  
 schläge, unter dem an sich nichtigen Prætext,  
 verworffen werden daß man von einem außser-  
 halb Landes sich aufhaltenden Engern Aus-  
 schuß nichts wissen / noch dessen Supplicata an-  
 nehmen wolle, der doch vom Lande erwöhlet  
 und bevollmächtiget ist / auch noch beständig,  
 nach wie vor / für ein Collegium corporis re-  
 präsentativum, auch so gar aller und gnädigst  
 von Kayserl. Maj. und andern hohen Puissan-  
 cen agnosciert wird; Und den der Fürstl.  
 Hof selbst durch nie erhörte Nachstell und Ver-  
 folgung / in andre dem Schwerinischen Hofe  
 nicht unterworffene Gebiethen, seiner Sicher-  
 heit halber, zu entflüchten / und daselbst sein A-  
 sylum zu suchen genöthiget, aber dabey an sel-  
 bigen nichts destoweniger in solcher Zeit Fürstl.  
 Rescripta erlassen hat. (3) Die unerfindliche  
 fehlabahre Beschuldigungen einer denen  
 Reichs. Grund. Gesetzen quasi entgegen außser-  
 halb Landes vorgenommenen Bestrickung, so  
 das Fürstl. Ministerium denen aus dringender  
 Noth zu Rettung ihres Leibes / Freyheit und  
 Ehre außser Landes refugierten und daselbst des  
 Landes Angelegenheiten nothbringlich besor-  
 genden ahuäßen wil. (4) die immer zuneh-  
 mende Plagen und Drangsalen / welche (da  
 auf